

Preisblatt der Erdgas Mittelsachsen GmbH für den Netzzugang Gas

Gesamtentgelt

Gültig vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus dem in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der EMS, sowie einem gewälzten Kostenblock für die Nutzung des vorgelagerten Netzes, vom virtuellen Handlungspunkt innerhalb des Marktgebietes bis zum Ausspeisepunkt des belieferten Endkunden, zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i/100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 GP_i : Grundpreis für Arbeit
 AP_i : spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle 1:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	4.000	0,00	1,832
2	4.001	40.000	19,12	1,354
3	40.001	80.000	56,32	1,261
4	80.001	150.000	67,52	1,247
5	150.001	250.000	91,52	1,231
6	250.001	400.000	159,02	1,204
7	400.001	550.000	223,02	1,188
8	550.001	700.000	223,02	1,188
9	700.001	850.000	307,02	1,176
10	850.001	1.000.000	400,52	1,165
11	1.000.001	1.250.000	530,52	1,152
12	1.250.001	1.499.999	718,02	1,137

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbraucher auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 425,32 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 19,12 und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (1,354 Ct/kWh) in Höhe von € 406,20.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GPA : Grundpreis für Arbeit
- AP : spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus Tabelle 2:

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.500.000	0,00	0,360
2	1.500.001	2.500.000	360,00	0,336
3	2.500.001	5.000.000	885,00	0,315
4	5.000.001	7.500.000	1.885,00	0,295
5	7.500.001	10.000.000	3.010,00	0,280
6	10.000.001	15.000.000	4.710,00	0,263
7	15.000.001	20.000.000	7.110,00	0,247
8	20.000.001	50.000.000	12.910,00	0,218
9	50.000.001	75.000.000	24.410,00	0,195
10	75.000.001	125.000.000	34.910,00	0,181
11	125.000.001	250.000.000	52.410,00	0,167

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kWh/h /Jahr] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- GPL_i : Grundpreis für Leistung
- LP_i : spezifischer Leistungspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle 3:

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	800	0,00	15,380
2	801	1.300	696,00	14,510
3	1.301	2.300	1.606,00	13,810
4	2.301	3.200	3.216,00	13,110
5	3.201	4.100	4.912,00	12,580
6	4.101	5.800	7.372,00	11,980
7	5.801	7.400	10.852,00	11,380
8	7.401	16.200	19.362,00	10,230
9	16.201	22.900	35.400,00	9,240
10	22.901	35.500	49.827,00	8,610
11	35.501	64.300	72.192,00	7,980

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 30 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 199.972,-- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 78.310,-- berechnet mit GPA von € 12.910,-- und dem Produkt aus Jahresmenge und AP (0,218 ct/kWh) in Höhe von € 65.400,--. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 121.662,-- vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu € 19.362,-- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 10,23 €/kW und der Leistung von 10.000 kW wird der zweite Summand berechnet zu € 102.300,--.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische **Preis pro Abrechnung** beträgt **26,29 Euro**. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für **Entnahmestellen ohne Leistungsmessung** bei einmaliger Jahresrechnung ein Abrechnungsentgelt von **26,29 Euro im Jahr**. Für die monatlich abgerechneten **Entnahmestellen mit Leistungsmessung** ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12x 26,29 Euro. Dies entspricht **315,48 Euro im Jahr**.

Die Messung setzt sich zusammen aus Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (=Messung). Für beide Dienstleistungen ist ein separates Entgelt zu entrichten. Die jährlichen Entgelte für den Messstellenbetrieb richten sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte Messstellenbetrieb

Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen- umwerter	Datenspeicher und Modem
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
14,05	46,88	247,69	394,35	665,53	835,51	539,12	66,94

Die jährlichen Entgelte für die Messdienstleistung richten sich unabhängig von der Größe des Zählers nach der Häufigkeit der Ab- bzw. Auslesung.

Tabelle 5: Entgelte Messdienstleistung (Standard)

Standardauslesung		
G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP)	mit Lastgangmessung (RLM)	mit Lastgangmessung (RLM)
€/Jahr	€/Jahr	€/Vorgang
5,52	1.102,30	1,51

Tabelle 6: Sonderentgelt Messdienstleistung

Zählergruppen	Sonderentgelt Messdienstleistung	
	G1,6 - G6500	
	€/Jahr	
monatlich ausgelesene Zählpunkte (SLP)	monatliche Auslesung	220,76

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

2.5 Mehr-/Mindermengenabrechnung

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verbrauch je Abnahmestelle und den bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten stellt die EMS dem Lieferanten in Rechnung. Die SLP -Entnahmestellen werden jährlich und die rLM -Entnahmestellen monatlich abgerechnet. Mehrmengen liegen vor, wenn der tatsächliche Verbrauch geringer ist als die allokierte Gasmenge, bei Mindermenge ist der tatsächliche Verbrauch höher als die allokierte Gasmenge.

Mehr-/Mindermengen entstehen durch:

- Abweichungen im Verbrauchsverhalten der SLP -Entnahmestellen,
- Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Temperaturen bei der Ermittlung der synthetischen SLP -Allokationsmengen und
- Abweichungen zwischen dem vorläufigen und abrechnungsrelevanten Brennwerten bei der Ermittlung der rLM -Allokationsmengen.

Der für die Abrechnung relevante Preis wird als durchschnittlicher, monatlicher Ausgleichsenergiepreis in €/ct/kWh auf den Internetseiten der GASPOOL als Bilanzkreisnetzbetreiber veröffentlicht.

Stand: 22.12.2011

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der EMS gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.